

Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1)

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der **BVG-Lohn** dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen (nach Abzug des Koordinationsbetrags gemäss Art. 7 des Reglements der LUPK, LUPK-Reglement) grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie „Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen“.

Die LUPK hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. **Art. 8.1 LUPK-Reglement** lautet wie folgt: "Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5".

In Ausführung von Art. 8.1 LUPK-Reglement erlässt der Vorstand folgenden **Anhang zum LUPK-Reglement**:

Begriffsdefinitionen

- **Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer bei der täglichen Arbeit an (Entgelt für Arbeitsleistung als Zeit- oder Leistungslohn)an.
- **Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn:** Vertragliche oder gesetzliche finanzielle Zusatzleistungen, welche im Zusammenhang mit der Art bzw. dem Umfang der zu leistenden Arbeitszeit oder mit dem Bestand des Arbeitsvertrages als solches anfallen. Gegenleistung für Arbeiten, die nicht dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an (z.B. Zulagen, Vergütungen, Entschädigungen usw.).
- **Beträglich erhebliches Einkommen:** Es handelt sich nicht um Bagatteleinkünfte, sondern um Leistungen, die für den Lebensstandard (als versicherte Person) und für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (als rentenberechtigte Person) von Bedeutung sind. Das trifft auf Einkünfte im Umfang von mindestens 10% des Lohnes im engeren Sinn zu, ab CHF 5'000.00 pro Jahr zu.
- **Zeitlich erhebliches Einkommen:** Das Einkommen fällt nicht nur gelegentlich und während kurzer Zeit an, sondern regelmässig während längerer Zeit (über sechs Monate).
- **Voraussehbares Einkommen:** Die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes (nach der Pränumerandomethode zu Beginn des Jahres) dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie im Sinne von Art. 8.3 LUPK-Reglement mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können.

Versicherungspflicht

- Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.
- Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie beträglich sowie zeitlich erheblich und voraussehbar sind.

Inkrafttreten / Änderungen

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

| In Kraft ab: 1. Januar 202~~1~~4

| Beschlossen vom Vorstand LUPK: ~~42. November~~September 202~~1~~0

Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 47 Abs. 1d PG - § 23 PVO	Lohnfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Ja	Lohn i. e. S.
- § 21 Abs. 3 PG - § 24 PVO	Entschädigung nach Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohnbestandteil i. w. S.: Massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 7 lit. q AHVV). Betraglich und zeitlich erheblich, voraussehbar.
- § 25 f. PG - § 32 BVO	Abfindung, Zahlungen gemäss Sozialplan	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar.
- § 27 PG - § 35 Abs. 1 BVO	Leistungen im Todesfall (Lohn für den Sterbemonat)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 27 PG - § 35 Abs. 2 BVO	Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 8 lit. c AHVV).
- § 31 ff. PG - Ziff. A 2.14, 2.15, 2.16, 3.8, 3.9. PR LUKS - Ziff. A 2.14, 2.15, 2.16, 3.7, 3.8. PR LUPS	Besoldung (einschliesslich Aushilfen, Praktikanten, Auszubildende im Lehrverhältnis, Assistenten, vgl. §§ 6 ff. PVO)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 39 PVO	Ferienentschädigung	Ja	Lohn i. e. S.
- § 35 Abs. 1 PG - § 13 BVO - Anhang 5 BVO - §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 3 BOM - § 11b PVU - § 10d Ziff. A 2.17 PR LUKS - § 10c Ziff. A 2.17 PR LUPS	Funktionszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar.

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 35 Abs. 2, 3 PG - § 13a BVO - § 14 BVO - § 10e-f PR LUKS - § 10d-e PR LUPS	Ausserordentliche Zulage - Arbeitsmarktzulage - Leistungszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar
- § 11d PVU	Ausserordentliche Zulagen in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse	Nein	Einkauf ist prämienfrei (Art. 50 LUPK-Reglement)
- § 37 PG	Sozialzulagen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1a PG - § 17 PVO - § 17 BVO - § 4h PR LUKS - § 4d PR LUPS	Vergütung für Überstunden	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1b PG - § 18 f. BVO	Pauschale, betraglich fixierte Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst	Ja, sofern betraglich erheblich	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich erheblich und voraussehbar.
- § 38 Abs. 1b PG - § 18 f. BVO	Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und (in unterschiedlicher Höhe) ausbezahlt werden.	Nein <u>Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar</u>	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und betraglich nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1c PG - § 22 ff. BVO	Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1d PG - § 20 BVO	Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Betraglich sowie zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen, die beim gleichen Arbeitgeber eine weitere Anstellung haben)	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar	Lohnbestandteil i. w. S.
- § 38 Abs. 1e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen ohne weitere Anstellung beim gleichen Arbeitgeber)	Ja, sofern Eintrittsschwelle und minimale Anstellungsdauer erreicht	Lohn i. e. S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
- § 39 PG	Vergütung für Erfindungen	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 40 PG	Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 41 PG - § 14a BVO	Naturalentschädigungen	Ja, sofern massgebender Lohn gemäss AHVG	Lohn i. e. S.
- § 42 PG - § 33 BVO - § 4 PR LUKS - § 4 PR LUPS	Dienstaltersgeschenk	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 47 Abs. 1 b–d PG	Lohnzahlung bei Urlaub, Krankheit, Unfall, Weiterbildung, bei öffentlichen Dienstleistungen und bei humanitären Einsätzen	Ja	Lohn i. e. S.
- § 17a PVU	Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen	Nein	Nicht voraussehbar, da im Nachhinein zugesprochen
- § 12a Abs. 2 PG	Vom Arbeitgeber freiwillig bezahlte Abfindung für die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes nach der Vollendung des 58. Lebensjahres gemäss Art. 8.7 LUPK-Reglement	Nein	Vermeidung von Doppelversicherung

Ausgabe 1. Januar 2022